

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 5.

Freitag, den 29. Januar

1836.

Gesetzgebung.

Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, 1836, Nr. 3 vom 15. Januar“ ist folgende Bekanntmachung erschienen:

In Gemäßheit eines Ober-Präsidential-Erlasses vom 30. December v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern und der Polizei mittelst Verfügung vom 23. desselben Monats den beiden ersten, im Verlage der Gebrüder Reichenbach zu Leipzig erschienenen Bänden von

„K. L. von Knebel's literarischem Nachlaß, herausgegeben von Barnhagen von Ense und Th. Mundt“

die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Preussischen Staaten nachgegeben hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

die ich hiermit auch auf diesem Wege zur Kenntniß der Herren Buchhändler des Preussischen Staates zu bringen nicht verfehle.

Berlin, den 17. Januar 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Karlsruhe, den 29. Dec. 1835. Den hiesigen Buchhändlern und Antiquaren wurde in den letzten Tagen der Verkauf und resp. das Ausleihen folgender Schriften unter sagt:

Schäfer, die Revolution. Mannh. Hoff.

Elemens, das Manifest der Vernunft. Altona. Hammerich.

3r Jahrgang.

Beiträge zur Kirchengesch. d. 19. Jahrh. Augsburg. Köllmann.

Darmstadt. Auch hier erging ein Verbot gegen die Schriften von Heine, Guskow, Wienberg, Laube und Mundt.

Spanien.

Gesetzentwurf über die Pressvergehen.

Am 18. Dec. 1835 legte der Minister des Innern der Kammer der Procuratoren einen Gesetzentwurf über die Pressfreiheit vor. Folgendes sind die Grundzüge des Entwurfs: „Alle Spanier haben das Recht, ihre Ansichten frei durch die Presse zu veröffentlichen, ohne alle Censur. Ausgenommen sind die Schriften über katholische Dogmen und die heiligen Schriften, welche blos mit der gewöhnlichen Genehmigung erscheinen können. Die Gesetze strafen die Pressvergehen, welche gegen die öffentliche Ordnung und die Rechte Einzelner begangen werden. Als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung werden folgende Schriften betrachtet: 1) die, welche die Religion oder die Grundgesetze des Königreiches oder die Legitimität angreifen, die Schriften, welche die Thronrechte S. M. oder Ihre Person und Würde, die wesentlichsten Vorrechte der obersten Staatsgewalt, oder die unbestreitbaren Rechte der Nation, direct oder indirect, durch Anwendung der Lächerlichkeit, durch Satyre, Ausfälle, oder durch Erregung von Mißtrauen angreifen; 2) die Schriften, welche direct oder indirect auf oben angezeigte Weise zur Rebellion, zum Aufstande, zur Störung der öffentlichen Ruhe, oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Behörden